

**DMSB-BERUFUNGSGERICHT**

**Urteile vom 17.10.2013**

**BESETZUNG:** Dr. Gerald Süchting – Vorsitzender –, Berlin  
 Marcel Dornhöfer, Burbach, RA Albrecht Reimann, Hannover

**UNSAUBERE FAHRWEISE**

**Aktenzeichen BG 2/13M**

**VERANSTALTUNG:** 2. ADAC Supermoto Harzring, 02. – 4.08.2013

**BERUFUNGSFÜHRER:** Pavel Kejmar, Roztoky

**BERUFUNGSFEGNER:** DMSB e.V.

**URTEIL:**

1. Die Berufung gegen die Protestentscheidung des Sportkommissars Udo Kleineberg vom 06.08.2013 wird zurückgewiesen.
2. Das ausgesetzte Ergebnis des Wettbewerbs Int. Deutsche Supermoto-Meisterschaft am Harzring 2. Lauf vom 04.08.2013 ist dahingehend zu berichtigen, dass der Berufungsführer das Rennen mit der verhängten Zeitstrafe von 15 Sek. wegen unsportlicher Fahrweise beendet hat.
3. Der Berufungsführer trägt die Kosten des Verfahrens.

**BEGRÜNDUNG:**

I. Der Berufungsführer ist Teilnehmer des Wettbewerbs Int. Deutsche Supermoto Meisterschaft 2013, Dauerstartnummer # 71. Gemäß Ausschreibung (A) gelten für diesen Wettbewerb

die Wettbewerbsbestimmungen für die Internationale Deutsche Supermoto-Meisterschaft.

Im zweiten Rennen der Klasse S2, gestartet am 04.08.2013, 15:45 Uhr, fuhr der Berufungsführer in der Anbremszone einer Linkskurve (Anlieger) auf den Teilnehmer Markus Class auf und fuhr in dessen Motorrad dergestalt hinein, dass diesem eine unbeeinflusste Weiterfahrt im Rennen nicht möglich war. Einige Mitwettbewerber konnten in dieser Situation überholen. Der Berufungsführer selbst kam durch dieses Manöver kurzzeitig von der Rennstrecke ab, konnte jedoch das Rennen fortsetzen. Es wurde wegen dieses Vorfalls gegen den Berufungsführer frist- und formgerecht ein Protest durch den Bewerber Michelin (BWF 1141300), vertreten durch Frau Daniela Mauer, eingelegt. Zur Begründung des Protestes wurde ein Zuschauervideo vorgelegt, welches den Beteiligten des Berufungsverfahrens zur Stellungnahme im Berufungsverfahren weitergeleitet wurde. Bei der Anhörung vor Ort beschrieb der Berufungsführer den Vorfall als „hart aber fair“ und räumte eine Berührung im Kurvenbereich ein.

Dem Protest wurde durch den Sportkommissar Herrn Udo Kleineberg stattgegeben. Am 06.08.2013 – nach besserer Sichtung des Beweisvideos, welche vor Ort nicht möglich war – wurde aufgrund „unsauberer Fahrweise“ zum Nachteil #111 Markus Class eine 15-Sekunden-Zeitstrafe gegen den Berufungsführer #71 Pavel Kejmar verhängt. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung.

Der Sportkommissar wies an, ein neues Ergebnis zu erstellen. Hinsichtlich des weiteren Sachverhalts wird auf die Stellungnahmen der Beteiligten und der Sportkommissare sowie auf den Inhalt der bei dem DMSB geführten Verfahrensakte verwiesen.

**II. Die zulässige Berufung ist unbegründet.**

1. Die Straffentscheidung vom 06.08.2013 wurde dem Berufungsführer am 08.08.2013 zugestellt. Die Berufung wurde rechtzeitig 14.08.2013 angekündigt, taggleich begründet und ging am selben Tag beim DMSB ein. Die Berufung ist damit zulässig.
2. Die Berufung hat jedoch in der Sache keinen Erfolg und wird zurückgewiesen.

Das vom Protestführer vorgetragene, durch das Video belegte und vom Berufungsführer selbst eingeräumte Verhalten ist sportrechtswidrig und wurde vom Sportkommissar am 06.08.2013 zu Recht bestraft.

Gemäß Art. 118 Abs. 1 Deutsches Motorrad-Sportgesetz können die Sportkommissare einen Fahrer, dessen Verhalten sie aufgrund eigener Wahrnehmungen oder aufgrund einer Meldung eines anderen Sportwartes als strafwürdig ansehen,

**Anzeige**

**Hier könnte Ihre Anzeige stehen**

Infos bei:  
 HB-Werbung und Verlag GmbH & Co. KG  
 Ansprechpartner: Thorsten Horn  
 Schenkenberg 40 · 09125 Chemnitz  
 Tel. (03 71) 5 61 60 - 13  
 Fax (03 71) 5 61 60 - 19  
 thorsten.horn@hb-werbung.de  
 www.hb-werbung.de

mit einer Verwarnung, einer Geldstrafe, Nichtzulassung, Ausschluss von der weiteren Teilnahme oder Wertungsausschluss bestrafen.

Hier konnte sich der Sportkommissar bei seiner Entscheidung nicht auf eine eigene direkte Wahrnehmung vom Geschehen auf der Rennstrecke stützen, auch eine Meldung eines anderen bei der Veranstaltung eingesetzten Sportwarts liegt nicht vor. Die eigene Wahrnehmung des Sportkommissars stützt sich jedoch auf das Zuschauervideo, welches auch dem Berufungsgericht bei seiner Entscheidung vorlag. Diese indirekte Wahrnehmung des Sportkommissars vom Geschehen reicht in diesem Einzelfall für die Begründung seiner Straffentscheidung hin. Das auf dem Zuschauervideo erkennbare Geschehen wurde vom Berufungsführer bei dessen Anhörung selbst eingeräumt, von ihm lediglich sportrechtlich anders interpretiert.

Das durch das Video belegte Verhalten des Berufungsführers im Renngeschehen widerspricht motorsportlichen Grundsätzen („Sportsmanship“). Auch eine harte wettkampforientierte Fahrweise darf jedenfalls nicht dazu führen, dass durch die direkte Berührung des Mitwettbewerbers dieser aus seiner Linie gedrückt und selbst gefährdet wird. Der nachfolgende Fahrer hat sich freizuhalten (unbeschadet der Fahrregel in Ziff. 9 Abs. 1 Wettbewerbsbestimmungen des DMSB für Super Moto), denn der vor ihm fahrende Teilnehmer hat hinten keine Augen. Dabei berücksichtigt das Berufungsgericht, dass Berührungen im Wettkampf unter Wettbewerbern im Super Moto nicht völlig auszuschließen sind. Es handelt sich nicht um einen völlig körperlosen Sport. Die Grenze der unabsichtlichen und nicht auszuschließenden Berührungen in speziellen Wettkampfsituationen – wie zum Beispiel in einer drängeligen Startphase – ist im vorliegenden Fall jedoch überschritten.

Auf dem Video, welches als Gegenstand des Augenscheins dem Berufungsgericht vorlag und der Entscheidung des Berufungsgerichts als Augenscheinsobjekt zu Grunde liegt, ist zu erkennen, wie der Berufungsführer bei einem Überholmanöver seinen Mitwettbewerber Markus Class (111) so hart trifft, dass beide aus der gemeinsamen Fahrspur und der Berufungsführer selbst über einen Anlieger herausgedrückt werden. Der Mitwettbewerber Markus Class erlitt dadurch einen Nachteil im Rennen. Er konnte erst nach einigen Sekunden die Fahrt normal fortsetzen, wurde jedoch wegen dieses Vorfalles von weiteren Teilnehmern überholt.

Dem Berufungsführer wäre es als Fahrer, welcher nachfolgt, möglich gewesen, eine andere Linie als der Protestführer zu wählen, zum Beispiel den Anlieger auf der Innenspur zu durchfahren.

### 3. Strafzumessung

Das Strafmaß ist mit einer Zeitstrafe von 15 Sekunden für diese

unsportliche Fahrweise des Berufungsführers Pavel Kejmar #71 gerechtfertigt und aus Art. 118 DMSG vertretbar.

Der Sportkommissar ist bei seiner Entscheidung zu Gunsten des bestraften Berufungsführers vom Sanktionskatalog des Artikels 118 DMSG abgewichen und hat den Berufungsführer nicht von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen oder einen Wertungsausschluss verhängt. Die erkannte Zeitstrafe von 15 Sekunden ist das mildere Mittel, um auf das unsportliche Verhalten des Berufungsführers zu reagieren, und geeignet, aufgrund des damit verbundenen Wertungsnachteils den Berufungsführer zukünftig zu einer regelkonformen Fahrweise anzuhalten. In gut vertretbarer Weise hat der Sportkommissar davon abgesehen, auf eine Geldstrafe zu erkennen.

Eine Geldstrafe dürfte nicht in vergleichbarer Weise wie eine Zeitstrafe auf das zukünftige Verhalten des Berufungsführers einwirken.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 63 Abs. 1, 64 Abs. 2 RuVO. Wegen der Zurückweisung der Berufung trägt der Berufungsführer die Kosten des Verfahrens.

Anzeige

**ADAC**  
**Supercross**  
**Dortmund**

10.-12. Januar 2014  
 Ticket-Hotline 0231 5499333  
 www.supercross-dortmund.de

ADAC  
 Westfalenhallen  
 Dortmund  
 DMSB  
 Deutscher Motor Sport Bund e.V.